

Hauptsatzung der Gemeinde Weilrod, Hochtaunuskreis

(in der Fassung vom 21. April 2016)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.8.1976 (GVBl. I S. 325) hat die Gemeindevertretung am 12.5.1977 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeindevertretung – Gemeindevorstand

Die Verwaltung wird nach den Bestimmungen der Hess. Gemeindeordnung (§§ 49 - 77 HGO) geführt.

§ 2

Gemeindevertretung

(1) Der / die Vorsitzende vertritt die Gemeindevertretung in ihren Angelegenheiten nach außen, insbesondere in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Gemeindevertretung nicht aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere Beauftragte bestellt.

(2) Zur Vertretung des / der Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Falle seiner /ihrer Verhinderung sind vier Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 27 festgesetzt.

§ 3

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen sind folgende Ausschüsse zu bilden:

1. Haupt- und Finanzausschuß (HFA)
2. Ausschuss für Bauwesen, Bauplanung, Liegenschaften (Bauausschuss)
Aufgabenbereich: Bauplanung, Bauwesen, Unterhalt, Betreuung und Vermarktung der gemeindlichen Liegenschaften
3. Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Energie (Zukunftsausschuss)
Aufgabenbereich: Wirtschaftsförderung, Gewerbeansiedlung, Verkehrsplanung &-infrastruktur, Kommunikationsinfrastruktur, Energie, Tourismus
4. Ausschuss für Soziales & Integration (Sozialausschuss)
Aufgabenbereich: Jugend, Senioren, Kinderbetreuung, Vereinswesen, Kultur, Flüchtlinge und Integration
5. Ausschuss für Landwirtschaft, Forst und Umwelt (LFU)

(2) Die Gemeindevertretung beschließt über die Mitgliederzahl jedes Ausschusses.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gem. § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie wählt in demselben Wahlgang für jedes Ausschussmitglied eine/n Stellvertreter/in.

(4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen zusammensetzen. Für die Ermittlung der Sitzverteilung ist das System der mathematischen Proportionen nach Hare-Niemeyer anzuwenden. Die Gemeindevertretung stellt die Sitzverteilung fest und die Fraktionen bestimmen die jeweiligen Ausschussmitglieder.

§ 4

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Ausgaben

(1) Die von den Bürgerinnen / Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Weilrod finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

(3) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(4) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen.
2. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 35.000,- € im Einzelfall.
3. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 20.000,- € im Einzelfall.
4. Entscheidung über den Verkauf von Grundstücken für landwirtschaftliche Nutzung bis zu einem Betrag von 10.000,- € im Einzelfall.
5. Entscheidung über den Verkauf von Baugrundstücken in Neubau- und Gewerbegebieten, wenn der Preis vorher in der GV beschlossen wurde.
6. Entscheidung über sonstige Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von 20.000,- €.
7. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen bis zu einem jährlichen Pacht- bzw. Mietzins von 10.000,- €.
8. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff Baugesetzbuch.
9. Entscheidung über die Abschnittsbildung und die Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 Baugesetzbuch.
10. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure können im Rahmen des HH durch den GemVo beauftragt werden, gemäß gesetzlichen Vorgaben, z.B. VOB.
11. Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen, können im Rahmen des HH durch den GemVo beauftragt werden, gemäß gesetzlichen Vorgaben.
12. Entscheidung über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 15.000,- € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall.

13. Entscheidung über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.
14. Genehmigung von überplanmäßigen Haushaltsausgaben bis 10.000,- € dürfen vom GemVo beraten werden, über 10.000,- € (erhebliche Kosten) müssen durch die GV beraten werden.

Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung über Entscheidungen nach den Ziffern 1 - 14 in der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

(5) Der Gemeindevorstand unterrichtet die Gemeindevertretung über den Abschluss von Verträgen der Gemeinde mit Gemeindevertretern und Mitgliedern des Gemeindevorstandes - auch wenn es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die für die Gemeinde unerheblich sind - in der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung.

§ 5 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus dem / der hauptamtlichen Bürgermeister/in sowie den ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 8.

§ 6 Amtszeit und Bezüge der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen / Wahlbeamten

(1) Die Amtszeit der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters beträgt 6 Jahre.

(2) Die Amtsbezüge bestimmen sich nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für gemeindliche Wahlbeamte.

§ 7 Entschädigung

Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen gemäß § 27 HGO regelt eine eigene Satzung.

§ 8
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung,
Auszeichnung für besondere Leistungen

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer/innen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bürger, die als Gemeindevertreter/in, Ehrenbeamtin /Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamtinnen / Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Gemeindevertreter/in	- Ehrengemeindevertreter/in
Beigeordnete/r	- Ehrenbeigeordnete/r
Bürgermeister/in	- Altbürgermeister/in - Ehrenbürgermeister/in
Sonstige	- Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit
Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte	kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren - Alt

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(4) Die Gemeinde Weilrod zeichnet Einwohner, Gruppen, Mannschaften und Vereine für besondere Leistungen aus.

(5) Die näheren Bestimmungen für alle Ehrungen sind in der „Ordnung über Ehrungen der Gemeinde Weilrod (Ehrenordnung)“ geregelt.

§ 9
Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile Altweilnau, Cratzenbach, Emmershausen, Finsterthal, Gemünden, Hasselbach, Mauloff, Neuweilnau, Niederlauken, Oberlauken, Riedelbach, Rod an der Weil und Winden werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141) errichtet.

(2) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt in Ortsteilen

bis zu	200 Einwohnern	3
von	201 bis zu 500 Einwohnern	5
über	500 Einwohner	7.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen im „Usinger Anzeiger“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem der „Usinger Anzeiger“ mit der Bekanntmachung erscheint.

(2) ersatzlos gestrichen.

(3) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.

(4) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z.B. wegen der Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen können diese abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Weilrod, Ortsteil Rod an der Weil, Am Senner 1, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. In den Fällen dieses Absatzes ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

(5) Die Gemeinde macht die Erteilungen der Genehmigung des Bebauungsplanes oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach Abs. 1 bekannt und gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie behält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung nach Satz 1 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(6) Über die Bekanntmachung nach § 12 BauGB hinaus erfolgt eine öffentliche Auslegung (Offenlegung) des genehmigten Bebauungsplanes mit Begründung in Ergänzung von § 10 Abs. 4 Satz 2 dieser Hauptsatzung für die Dauer eines Monats während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Weilrod, Ortsteil Rod an der Weil, Am Senner 1.

(7) Kann die in den Abs. 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

000.1.6

